

## Ehrenamtliche Mitarbeitenden

### im Pastoralraum Wetterau-Mitte

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). „Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten“ [§5 KDG]

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ich bin im Pastoralraum Wetterau-Mitte als ehrenamtlich engagierte Person in folgenden Bereichen tätig:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Pastoralraumkonferenz (PRK)  | <input type="checkbox"/> Projektgruppe Gebäude & Vermögen | <input type="checkbox"/> ChurchDesk Team        |
| <input type="checkbox"/> Steuerungsgruppe (StG)       | <input type="checkbox"/> Projektgruppe Verwaltung         | <input type="checkbox"/> KVR / PGR              |
| <input type="checkbox"/> Projektgruppe Gottesdienst   | <input type="checkbox"/> Team Öffentlichkeitsarbeit       | <input type="checkbox"/> Ortsrat / Gemeindeteam |
| <input type="checkbox"/> Projektgruppe Katechese      | <input type="checkbox"/> Projektgruppe Jugend             | <input type="checkbox"/> ...                    |
| <input type="checkbox"/> Projektgruppe Sozialpastoral | <input type="checkbox"/> Geistliches Team                 | <input type="checkbox"/> ...                    |

Ich verpflichte mich,

- das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) des Bistums Mainz vom 20.11.2017, sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass das KDG und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei der Verwaltungsleitung im PR Wetterau-Mitte (Katholisches Pfarramt, Haagstraße 33, 61169 Friedberg) eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können,
- das Datengeheimnis auch nach der Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ebenfalls rechtliche Folgen haben.

(bitte entsprechend  ankreuzen)

- Ich hatte die Möglichkeit in das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – (KDG) und die Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG Einblick zu nehmen.
- Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) habe ich erhalten.
- Eine Lesefassung der Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG habe ich erhalten.
- Eine Lesefassung der folgenden bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften ..... habe ich ebenfalls erhalten.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG**

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften, Teilnahme an Veranstaltungen, Standortangaben, Onlinedaten wie IP-Adressen, aber auch Angaben, die auf eine Person hinweisen oder sie darstellen (Fotos, etc.).

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung (Veröffentlichung), das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen nach § 51 KDG oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann, z.B. mit Abmahnung, Kündigung, Entzug des Aufgabengebietes.